

AMTLICHE MITTEILUNG

Der ministerielle Beschluss vom 15. Oktober 2012 hält fest, dass Equiden, welche nicht im legalen Zeitraum ordnungsgemäss identifiziert worden sind, definitiv von der Lebensmittelkette auszuschliessen sind. Das Gesetz fordert, dass Equiden vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum zu identifizieren sind, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Besamungsstationen, Samendepots, Embryoentnahmeeinheiten und Embryoerzeugungseinheiten für Pferde müssen von der Veterinärverwaltung amtlich zugelassen werden und dazu die von der Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Des Weiteren müssen Lieferungen von Pferdesamen und Embryonen aus dem Ausland von einer, von den zuständigen Behörden ausgestellten Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

Luxemburg, den 14. November 2012

Mitgeteilt vom Ministerium für
Landwirtschaft, Weinbau und die
Entwicklung des ländlichen Raumes